



## Verdienstauffallentschädigung nach §§ 44 und 45 der Gemeindeordnung NRW

Die Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder erhalten auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, soweit die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist, die Arbeit nicht vor- bzw. nachgeholt werden kann und dadurch tatsächlich finanzielle Nachteile entstanden sind.

Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt bei der Entschädigung außer Betracht.

Die Verdienstauffallentschädigung wird berechnet

1. bei abhängig Erwerbstätigen nach einem Regelstundensatz von 11,00 Euro oder nach einem darüber hinausgehenden **tatsächlich entstandenen** und **nachgewiesenen** Verdienstauffall (Höchstsatzz 80,00 Euro je Std.);
2. bei Selbstständigen nach einem Regelstundensatz von 11,00 Euro; an Stelle des Regelstundensatzes kann eine Verdienstauffallentschädigung bis zum Höchstbetrag von stündlich 80,00 Euro gewährt werden, sofern glaubhaft gemacht wird, dass der stündliche Verdienstauffall den Regelstundensatz übersteigt;
3. bei Personen, die einen Haushalt
  - a) mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder
  - b) mit mindestens drei Personen führen

und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, nach einem Regelstundensatz von 11,00 Euro.

Die nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt werden erstattet für

1. schwer erkrankte Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  2. für andere Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- wenn für die entsprechenden Zeiten keine Verdienstauffallentschädigung nach § 45 Absatz 2 oder 3 GO beantragt wird.

Abhängig Erwerbstätige haben den Arbeitszeitrahmen, die Kernarbeitszeit und ihre übliche Arbeitszeit anzugeben. Die Zeiten der Mandatsstätigkeit innerhalb der Kernarbeitszeit

werden voll angerechnet. Zeiten der Mandatsstätigkeit außerhalb der Kernzeit, aber noch innerhalb der üblichen Arbeitszeiten, werden zur Hälfte berücksichtigt; darüber hinausgehende Zeiten bleiben unberücksichtigt. Für Selbstständige wird an den Tagen Montag bis Freitag - mit Ausnahme von Feiertagen - eine Zeit von bis zu neun Stunden täglich als Arbeitszeit anerkannt.

Bei der Berechnung der Verdienstauffallentschädigung wird die letzte angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit voll angerechnet, wenn die angefangene Stunde mehr als die Hälfte beträgt, ansonsten zur Hälfte.

Die Verdienstauffallentschädigung ist möglichst monatlich für den jeweils abgelaufenen Monat anhand des Antragsformulars geltend zu machen.

Bei abhängig Erwerbstätigen ist auf jedem Antrag der Stundenlohn durch die Arbeitgeberin /den Arbeitgeber zu bescheinigen. Hierbei dürfte es in den meisten Fällen einfacher sein, wenn der Anspruch auf die zustehende Verdienstauffallentschädigung **an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber abgetreten wird** und die Zahlung von der Stadt an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber erfolgt. Vergleichen Sie bitte auch den Auszug aus der Kommentierung zur GO NRW (Seite 3 des Antragsvordrucks für abhängig Erwerbstätige).

Verdienstauffallentschädigung ist i. S. des § 18 Absatz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EstG) **einkommensteuerpflichtig**.

Personen, die einen Intranetzugriff beantragt haben, können dieses Informationsblatt und die Formulare zur Beantragung der Verdienstauffallentschädigung im Intranet unter „Zielgruppen, Mandatsträger/innen, Formulare“ aufrufen.

Es gibt jeweils ein gesondertes Antragsformular für

- Selbstständige
- Abhängig Erwerbstätige (Abrechnung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber)
- Abhängig Erwerbstätige (Abrechnung mit der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger)
- Haushaltsführende

Kontakt: Frau vom Bauer, Tel.: 0211/89-95632,  
E-Mail: [linda.vombauer@duesseldorf.de](mailto:linda.vombauer@duesseldorf.de)



Auszug aus der Gemeindeordnung NRW

## § 44 Freistellung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlass der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des Privaten oder öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstausfall und die Kinderbetreuungskosten sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 bis 3 zu ersetzen. Sind Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal. Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

## § 45 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit
  - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
  - b) mindestens drei Personen führenund
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,
2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.

Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.